

# AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

### Urteil des EGMR vom 4. Dezember 2007: Kein Schutz des Eigentums

Der EGMR hat mit seiner Entscheidung vom 4. Dezember<sup>1</sup> die Beschwerde des religiösen Ordens *Vyšší Brod* auf den Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK als unzulässig zurückgewiesen. Das Gericht stützte sich dabei in erster Linie darauf, dass der religiöse Orden mit der Rückgabe seines Eigentums nicht rechnen durfte.

Vorausgegangen war der Beschwerde der Rechtsstreit zwischen dem Kläger, einem im Jahre 1259 gegründeten religiösen Orden und der Nationalgalerie in Prag. Der Kläger machte Eigentumsrechte an neun gotischen Gemälden geltend, die als die „Meistersammlung von *Vyšší Brod*“ bekannt sind. 1953 wurden die Bilder von der Tschechoslowakei konfisziert und der Nationalgalerie in Prag zur Verfügung gestellt.

Nach dem Regimewechsel im Anschluss an die so genannte „Samtene Revolution“ 1989 trat im Juli 1990 ein Gesetz in Kraft, welches in seinen Anhängen zahlreiche Listen enthielt, auf denen Eigentumsgegenstände von Orden, Kirchengemeinden sowie auch der Erzdiözese der Stadt Olomouc verzeichnet waren<sup>2</sup>. Die in den Listen ebenfalls bezeichneten Personen sollten ihr Eigentum wiedererlangen, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war. Weder der Kläger noch die Gemäldesammlung waren in diesen Listen enthalten.

<sup>1</sup> *Vyšší Brod* vs. Tschechische Republik, Nr. 32735/07, Urteil vom 4.12.2007 (5. Kammer).

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 298/1990 Zákon o úpravě některých majetkových vztahů řeholních řádů a kongregací a arcibiskupství olomouckého (Gesetz über die Regelung von Eigentumsbeziehungen der Orden, Kirchengemeinden und Erzdiözese der Stadt Olomouc).

Im Jahr 1998 entschied das Amtsgericht in Prag, dass der Staat die Kontrolle über das Eigentum der Kirche bereits 1949 übernommen hatte, indem er eine religiöse Stiftung gründete (*Náboženská matica*), die das Kircheneigentum verwalten sollte. Dokumente belegen, dass ein Schenkungsangebot der Stiftung an die Nationalgalerie vorgelegen habe, das diese im Jahre 1957 angenommen habe.

Es komme daher nicht auf die unzweifelhaft bestehende Eigenschaft des Ordens als Eigentümer an, die sogar im Jahre 1993 von der Nationalgalerie, bei gleichzeitiger fort dauernder Verweigerung der Herausgabe der Bilder, anerkannt wurde, sondern vielmehr auf die Wirksamkeit des Schenkungsaktes. Dieser sei aber unwirksam, da die Stiftung gewusst habe, dass die Kirche Eigentümerin der Gemälde sei und daher nicht in gutem Glauben gehandelt habe.

Darüber hinaus äußerte sich das Gericht zum Verhältnis des allgemeinen Zivilrechts zu den Restitutionsgesetzen. Letztere hätten Vorrang vor dem Zivilrecht. Da die Restitutionsgesetze (und auch das Gesetz von 1990) im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien, da sie nur Fälle beträfen, in denen auch das Eigentum auf den Staat übergegangen sei, könne sich der Kläger auf das allgemeine Zivilrecht stützen und Dritte von Eingriffen in sein Eigentum ab halten<sup>3</sup>.

Diese Auffassung bestätigte das Prager Stadtgericht im selben Jahr und verwies darüber hinaus auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, wonach nicht auf der Liste von 1990 angegebene Gegenstände keine Eigentumsrechte nach sich ziehen könnten. Diese Einschätzung des Obersten

<sup>3</sup> Vgl. § 126 Absatz 1 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach ist der Eigentümer dazu berechtigt, den Schutz seiner Eigentumsrechte gegen unrechtmäßige Besitzer geltend zu machen.

Gerichts wurde vom Stadtgericht als verfassungswidrig angesehen. Es verwies darauf, dass die Restitutionsvorschriften dem Zivilrecht zwar vorgenommen, es sich im vorliegenden Fall jedoch um eine atypische Vorschrift handele, die nicht unter die Restitutionsvorschriften zu subsumieren sei, so dass das Zivilrecht zur Anwendung käme.

Das Oberste Gericht ging in einer von der Nationalgalerie eingelegten Berufung im Jahr 2000 davon aus, dass die unteren Gerichte das Recht falsch angewendet hätten und hob deren Entscheidungen auf. Der Fall sei vor dem Hintergrund der Restitutionsvorschriften zu betrachten, die dem Zivilrecht vorgehen. Daraufhin lehnte das Amtsgericht im selben Jahr die Klage ohne weitere Beweisaufnahme mit der Begründung ab, dass es an das Urteil des Obersten Gerichts gebunden sei. Das Stadtgericht schloss sich dieser Meinung an. Der Kläger legte daraufhin Berufung vor dem Obersten Gericht ein, die im November 2002 zurückgewiesen wurde, woraufhin er sich im darauf folgenden Jahr mit einer Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht wandte; der Orden machte geltend, dass die unteren Gerichte seine Eigentumsrechte nicht geschützt hätten und keine weitergehende Beurteilung seiner Rechte im Anschluss an das Urteil des Obersten Gerichts stattgefunden hätte.

Der 2. Senat des Verfassungsgerichts wies die Beschwerde im März 2006 zurück. Er sei an die vorherige Rechtsprechung des Gerichts gebunden, das festgestellt habe, dass das Gesetz von 1990 ein Bestandteil der Restitutionsvorschriften sei und somit dem Zivilrecht vorgehe<sup>4</sup>. Der Senat sei an diese Einschätzung gebunden und der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit daher unbegründet.

In seiner Klage vor dem EGMR will der Orden seine Eigentumsrechte gemäß Art. 1

des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK geltend machen. Er rügt die Tatsache, dass die Gerichte es abgelehnt hätten, sich nach der Abweisung des Obersten Gerichts mit seinem Klagevorbringen auseinanderzusetzen, obwohl sie bereits vorher die Eigentümerstellung festgestellt hätten. Er befindet sich somit in der paradoxen Situation, zwar förmlicher Eigentümer zu sein, dieses Recht jedoch gegenüber der Nationalgalerie nicht durchsetzen zu können.

In seiner ablehnenden Entscheidung unterschied das Gericht zunächst zwischen so genannten bestehenden Eigentumswerten (*existing possessions*) und berechtigten Erwartungen (*legitimate expectations*) an die Vorteile des Eigentums. Lägen noch nicht einmal berechtigte Erwartungen vor, könne Art. 1 des Zusatzprotokolls keine Anwendung finden<sup>5</sup>. Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Stadtgerichts in den ersten beiden Instanzen, die dem Kläger sein Eigentum bestätigt hätten, seien nicht abschließend gewesen, durften vielmehr noch vom Obersten Gericht überprüft werden. Aufgrund dessen konnte die Einschätzung der Gerichte beim Kläger keine berechtigten Erwartungen hervorrufen. Das Gericht verwies auch auf die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichts, wonach in einem solchen Fall kein Zivilrecht anwendbar sei. Der Kläger hätte diese Rechtsprechung kennen müssen und konnte auch deshalb keine berechtigten Erwartungen an die Vorteile seines Eigentums haben<sup>6</sup>.

Vor diesem Hintergrund sei die Beschwerde gemäß Art. 35 § 3 EMRK unvereinbar mit der Konvention und daher unzulässig.

Dana Buyx

<sup>5</sup> Vgl. u.a. *Gratzinger and Gratzingerová v. The Czech Republic* (dec.), no. 39794/98, ECHR 2002-VII, § 69.

<sup>6</sup> Siehe in diesem Zusammenhang auch *Kopecky v. Slovakia* [GC], no. 44912/98, § 50, ECHR 2004-IX.

<sup>4</sup> Entscheidung vom 1. November 2005 Pl. ÚS 22/05 (veröffentlicht im Gesetzesblatt unter Nr. 13/2006).